

INFORMATIONSBLATT

Voraussetzungen für die Nutzung einer geförderten Genossenschaftswohnung:

- Geförderte Wohnungen können österreichische Staatsbürger bzw. diesen im Sinne des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gleichgestellte Personen erhalten. *Gleichgestellt sind in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder solche Personen, deren Flüchtlingseigenschaft festgestellt ist, und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.*
- Volljährigkeit
- Während der gesamten Laufzeit der Förderung muss ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden.
- Das Familienjahresnettoeinkommen darf folgende Einkommengrenzen nicht überschreiten:
 - 1 Person: € 34.000,00
 - 2 Personen: € 51.000,00
 - Für jede weitere Person: je € 4.500,00
- Beitritt zur Genossenschaft:
Aufgrund § 8 WGG und laut Satzung der Genossenschaft dürfen Wohnungen nur an Genossenschaftsmitglieder vergeben werden. Hierfür ist ein einmaliger Betrag in Höhe von € 55,00 zu entrichten.

Um die Förderkriterien zu überprüfen, benötigen wir von allen einziehenden Personen folgende Unterlagen:

- Jahreslohnzettel des vorangegangenen Kalenderjahres (*in Kopie*)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (*in Kopie*)
- Eidesstattliche Erklärung

Erst nach Vorliegen aller benötigten Unterlagen sowie deren Überprüfung, kann eine Wohnung von der GGW zugewiesen werden.